

§ 0253 BGB

(1) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in [Geld](#) nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

(2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in [Geld](#) gefordert werden.